treuhand
marugg + imsand

Finanzielle Folgen bei Eintritt in ein **Alters- und Pflegeheim im Kanton Wallis.**

Welche Kosten entstehen bei Eintritt in ein Alters- und Pflegeheim (APH) und wie werden diese finanziert?

Wie aus dieser Darstellung ersichtlich, werden die Pflegekosten gemäss KVG zwischen dem Bewohner, der Krankenkasse sowie dem Staat aufgeteilt. Der Bewohner beteiligt sich an den KVG-Pflegekosten mit maximal Fr. 21.60 (abhängig von Vermögen und Pflegestufe). Beträgt das steuerbare Reinvermögen des Bewohners weniger als Fr. 100'000.-, so muss er sich nicht an den KVG-Pflegekosten beteiligen.

Der Pensionspreis des Altersheims sowie die Persönlichen Auslagen sind ausschliesslich vom Bewohner zu finanzieren. Ist beim Bewohner jedoch kein Vermögen vorhanden und reicht das Einkommen nicht für die Finanzierung, so kann ein Anspruch auf Ergänzungsleistungen geprüft werden.

* Massgebendes Vermögen = steuerbares Reinvermögen des Bewohners gemäss letzter Veranlagung.Ebenfalls zu deklarieren sind allfällige Schenkungen oder Erbschaftsvorausbezüge welche in den letzten 10 Jahren geleistet wurden. Pro abgelaufenes Jahr wird von Schenkungs- / Erbschaftsvorausbezugbetrag 10'000.– abgezogen.

Kosten APH	Finanzierung
KVG-Pflegekosten (kantonal unterschiedlich) 14.50 bis 231.50 pro Tag abhängig von Pflegestufe	**1) Krankenkasse:** 9.– bis 108.- pro Tag (CH) je nach Pflegestufe **2) Bewohner:** je nach Vermögen*, + Pflegestufe, maximal pro Tag (VS): unter 100'000.– > 0.– 100'000.– bis 199'000.– > 5.40 200'000.– bis 499'000.– > 10.80 über 500'000.– > Fr. 21.60 **3) Staat:** Restbeitrag (CH) 0.– bis 123.50 pro Tag (VS), je nach Pflegestufe
Pensionspreis (Kost & Logie) 95.– bis 230.– pro Tag Ø 170.– (CH) Ø 120.– (VS) **Persönliche Auslagen** (Telefon, Pediküre, ...)	**100% Finanzierung durch Bewohner**

Angaben in CHF

Wann hat ein Alters- und Pflegeheimbewohner Anspruch auf Ergänzungsleistungen?

Hat der Bewohner den Wohnsitz / Aufenthalt in der Schweiz und bezieht er eine AHV-Rente, so kann ein Antrag auf Ergänzungsleistungen eingereicht werden. Dabei werden die anerkannten Ausgaben den anerkannten Einnahmen des Bewohners einander gegenübergestellt. Sind die Ausgaben dabei höher als die Einnahmen, so wird diese Differenz in Form von Ergänzungsleistungen ausgerichtet. Übersteigen die Einnahmen jedoch die Ausgaben, werden keine Ergänzungsleistungen ausgerichtet.

Höhe in CHF

	Anspruch auf EL, da Ausgaben > Einnahmen
Tagestaxe des Heims, max. 130.– / Tag (VS)	Vermögensverzehr (1/5 vom Reinvermögen)
Persönliche Auslagen, pauschal 4'051.– (VS, 2019)	Renteneinkommen (AHV, BVG, …)
	Vermögensertrag (inkl. Liegen-schaftsertrag)
Anerkannte Ausgaben	**Annerkannte Einnahmen**

Wie wird das Vermögen bei den Ergänzungsleistungen berücksichtigt?

Das gesamte Vermögen sowie die Schulden werden bei der Berechnung berücksichtigt. Das Reinvermögen des Bewohners wird anschliessend mit 1/5 multipliziert und ergibt den Vermögensverzehr, welcher bei den anerkannten Einnahmen angerechnet wird. Ebenfalls zum massgebenden Vermögen gehören dabei Liegenschaften und Grundstücke, welche grundsätzlich zum Verkehrswert angerechnet werden.

Schliesslich wird auch ein allfälliger «Vermögensverzicht» angerechnet. Dieser liegt dann vor, wenn auf Vermögen in Form einer geleisteten Schenkung oder eines geleisteten Erbvorbezugs verzichtet wird. Dabei ist der Wert des abgetretenen Vermögens (Verkehrswert) im Zeitpunkt des Verzichts unverändert auf den 1. Januar des Folgejahres zu übertragen, anschliessend wird der Wert jährlich um Fr. 10'000.- reduziert. Eine Verjährung des Vermögensverzeichnis gibt es bei den Ergänzungsleistungen nicht.

Ein Vermögensverzicht kann dazu führen, dass die angerechneten Einnahmen die Ausgaben übersteigen und somit keine Ergänzungsleistungen ausgerichtet werden. Wird nun der Bewohner von den Verwandten nicht finanziell unterstützt (auf freiwilliger Basis), so bleibt der Gang zum Sozialhilfeamt.

Beispiel Anrechnung Vermögen (alleinstehender Bewohner)	
Leere Eigentumswohnung (Verkehrswert)	350'000.–
Sparguthaben	20'000.–
./. Schulden	-100'000.–
Vermögen vor Vermögensverzicht	270'000.–
Vermögensverzicht: Erbschaft an Kinder 400'000.- Bar vor 12 Jahren	
Wert Vermögensverzicht 400'000.– ./. Reduktion 11J. x 10'000.- -110'000	
= Anrechnung Vermögensverzicht	290'000.–
Vermögen nach Vermögensverzicht	560'000.–
Freibetrag	-37'500.–
Anzurechnendes Vermögen	522'500.–
Zu berücksichtigender Vermögensverzehr (1/5)	**104'500.–**

Können die Verwandten zur finanziellen Unterstützung des Bewohners verpflichtet werden (Verwandtenunterstützungspflicht)?

Die sogenannte Verwandtenunterstützungspflicht kommt ausschliesslich bei der Sozialhilfe zum Tragen. Dabei können Verwandte in auf- und absteigender Linie, welche in günstigen Verhältnissen leben, dazu verpflichtet werden, die betroffene Person finanziell zu unterstützen. Im Kanton Wallis wird dies nur geprüft, falls das steuerbare Einkommen zuzüglich Vermögensverzehr des Verwandten folgende Grenzen übersteigt:

- Alleinstehender CHF 60'000.-
- Verheirateten CHF 80'000.-
- Pro Kind zusätzlich CHF 10'000.-

Für die Ermittlung des Vermögensverzehrs wird das Vermögen des Verwandten aufgrund der durchschnittlichen Lebenserwartung in einen Jahresbetrag umgerechnet. Dabei gelten folgende Freibeträge beim Vermögen:

- Alleinstehender CHF 150'000.-
- Verheirateten CHF 300'000.-
- Pro Kind zusätzlich CHF 20'000.–

Schliesslich wird die Differenz zwischen dem so ermittelten Einkommen inklusive Vermögensverzehr und den erwähnten Grenzen (60'000.-, 80'000.-, 10'000.-) berechnet. Die Hälfte dieser Differenz ergibt dann den Unterstützungsbetrag pro Jahr.

Mit der Verwandtenunterstützungspflicht wurde die gesetzliche Grundlage geschaffen, die Verwandten zur finanziellen Unterstützung des Bewohners zu verpflichten. In der Praxis wird oftmals in gemeinsamer Absprache mit dem Sozialamt eine Einigung auf freiwilliger Basis gefunden. Weigern sich die Verwandten jedoch, so kann diese Unterstützungspflicht gerichtlich eingefordert werden.

Gliserallee 1, 3902 Brig-Glis
027 922 29 49

Rathausgasse 5, 5401 Baden
056 225 03 03

Sustenstrasse 3, 3952 Susten
027 473 30 32

Bälliz 40, 3600 Thun
033 553 01 41

Grienbachstrasse 17, 6300 Zug
041 712 27 42

www.trmi.ch info@trmi.ch

swissconsultants.ch
ERFOLGREICH VERNETZT

EXPERT suisse
Certified Company